



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2025

BRAKE

04.04.2025

NR. 06

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
• 1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG	17
• 2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR BETRIEBSSATZUNG FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT WESERMARSCH	18
• 13. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG IM LANDKREIS WESERMARSCH	20
• 14. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IM LANDKREIS WESERMARSCH	22
B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
-	
C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
-	

Landkreis Wesermarsch

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch

Aufgrund der §§ 10 bis 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 31. März 2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch vom 01. Januar 2025 wird in dem nachfolgend genannten Paragraphen geändert. Alle anderen nicht genannten Paragraphen bleiben bestehen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Stellvertretung der Landrätin / des Landrats und der Wahlbeamtinnen /Wahlbeamten

Der Landrat hat drei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreter/-innen nach § 81 Abs. 2 NKomVG. Außer der Landrätin / dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat und zwei weitere leitende Beamtinnen / leitende Beamte als Kreisrätinnen / Kreisräte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter und die weiteren leitenden Beamtinnen / Beamten gehören dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Brake, den 31.03.2025

Stephan Siefken
Landrat

Abfallwirtschaft Wesermarsch

**2. Änderungssatzung
zur Betriebssatzung für die Abfallwirtschaft Wesermarsch
in der Fassung vom 04.07.2011,
zuletzt geändert am 18.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 136, 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172 - VORIS 20300 -), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die Abfallwirtschaft Wesermarsch vom 04.07.2011, zuletzt geändert am 18.12.2017, beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Abfallwirtschaft Wesermarsch vom 04.07.2011, in Form der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2017, wird wie folgt geändert:

I. § 5 wird wie folgt geändert:**1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Betriebsleitung der Abfallwirtschaft Wesermarsch besteht aus einer/einem Betriebsleiterin/Betriebsleiter und einer/einem stellvertretenden Betriebsleiterin/Betriebsleiter, die von der/von dem Landrätin/Landrat berufen werden.“

2. In Absatz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „diese“ ersetzt sowie das Wort „wurde“ durch das Wort „wurden“.

II. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Mitgliederzahl des Betriebsausschusses der Abfallwirtschaft Wesermarsch wird durch den Kreistag festgelegt. Deren Berufung richtet sich nach den Bestimmungen des NKomVG zum Hauptausschuss.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das NKomVG und die EigBetrVO übertragen sind. Darüber hinaus werden ihm alle Angelegenheiten der Abfallwirtschaft Wesermarsch, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen noch in die Zuständigkeit der Betriebsleitung oder der/des Landrätin/Landrates fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) ab jeweils:
 - (a) 125.000,00 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen solche über Bauleistungen,
 - (b) 250.000,00 € bei Verträgen über Bauleistungen,
 - (c) 100.000,00 € bei Verfügungen über Betriebsvermögen,
 - (d) 50.000,00 € beim Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Jahresbeträge),
 - (e) 10.000,00 € bei der Niederschlagung, dem Erlass oder der Stundung von Forderungen sowie dem Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs.

Im Übrigen entscheidet über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Betriebsleitung.

4. Der Betriebsausschuss entscheidet darüber hinaus über die Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten, soweit die Entscheidungsfindung nicht auf die Betriebsleitung übertragen wurde.
5. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Betriebsausschuss. Kann in Fällen des Satzes 1 oder in anderen Fällen die vorherige

Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft die/der Landrätin/Landrat mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses die notwendigen Maßnahmen. Die/Der Landrätin/Landrat hat den Kreistag und/oder den Betriebsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.

6. Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft Wesermarsch zuständig, die gem. den Bestimmungen des NKomVG der Abfallwirtschaft Wesermarsch der Beschlussfassung des Kreistages bzw. des Kreisausschusses unterliegen bzw. vorbehalten sind.

III. § 7 wird wie folgt geändert:

1. Die Paragraphen-Bezeichnung wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgaben der/des Landrätin/Landrates“.

2. In Absatz 1 wird der Passus „der Landrat“ durch die Formulierung „die/der Landrätin/Landrat“ ersetzt.

3. In Absatz 2 wird der Passus „Der Landrat ist Dienstvorgesetzter“ durch die Formulierung „Die/Der Landrätin/Landrat ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter“ und das Wort „Er“ durch die Formulierung „Sie/Er“ ersetzt.

4. In Absatz 3 wird der Passus „den Landrat“ durch die Formulierung „die/den Landrätin/Landrat“ und das Wort „ihm“ durch die Formulierung „ihr/ihm“ ersetzt.

IV. § 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen vertritt die/der Landrätin/ Landrat oder im Vertretungsfall deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/allgemeiner Stellvertreter die Abfallwirtschaft Wesermarsch.“

V. § 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird der Passus „den Landrat“ durch die Formulierung „die/den Landrätin/Landrat“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird der Passus „den Landrat“ durch die Formulierung „die/den Landrätin/Landrat“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden nach dem Zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.“

VI. In § 10 Absatz 1 wird der Passus „der Gemeindekassenverordnung“ durch die Formulierung „des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO)“ ersetzt.

VII. In § 11 wird der Passus „Der Landrat“ durch die Formulierung „Die/Der Landrätin/Landrat“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die hiermit geänderten Regelungen der seitherigen Betriebssatzung für die Abfallwirtschaft Wesermarsch vom 04.07.2011 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Brake, 31.03.2025

Abfallwirtschaft Wesermarsch

Otto-Hahn-Str. 9, 26919 Brake

13. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung) im Landkreis Wesermarsch
vom 17.12.2007, zuletzt geändert am 19.12.2022

Aufgrund der §§ 4, 10, 30, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 6 Abs. 1, 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Landkreis Wesermarsch vom 17.12.2007, zuletzt geändert am 19.12.2022, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Landkreis Wesermarsch vom 17.12.2007, in Form der 12. Änderungssatzung vom 19.12.2022, wird wie folgt geändert:

I. Vor § 1 wird folgende Formulierung eingefügt:

„Aufgrund der §§ 4, 10, 30, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 6 Abs. 1, 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Landkreis Wesermarsch beschlossen:“

II. § 2 Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für Kleinanlieferer auf den Recyclinghöfen beträgt:

Für Sperrmüll, Restabfall, Hartkunststoff, Bauschutt und Altholz der Kategorien AI - AIV

je angefangene 0,5 m³ 10,00 €

Die Anlieferung von Restabfall ist auf eine Menge 5 m³ begrenzt.

Die Anlieferung von Bauschutt ist auf 2 m³ begrenzt.

Für Gartenabfall

Je angefangene 0,1 m³ 1,00 €

Die Anlieferung von Gartenabfall ist auf eine Menge 5 m³ begrenzt. Abweichend hiervon ist die Anlieferung von Grüngut an mobilen Annahmestellen auf 2 m³ begrenzt.

Die Anliefermenge von Kleinanlieferern auf Recyclinghöfen darf in der Gesamtsumme 8 m³ nicht überschreiten (Kleinmenge Sperrmüll, Restabfall, Hartkunststoff, Bauschutt, Altholz sowie Gartenabfall zusammengenommen).“

III. § 8 wird wie folgt geändert:

1. In der Paragraphen-Bezeichnung werden hinter dem Wort „Benutzungsgebühren“ ein Komma sowie das Wort „Zahlungsmodalitäten“ eingefügt.
2. In Absatz 5 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Diese Gebühren sind an mobilen Annahmestellen für Grüngut in bar, an den Recyclinghöfen Nordenham, Rodenkirchen, Brake, Jaderberg und Lemwerder in bar oder unbar sowie an der Grüngutannahmestelle Berne unbar zu entrichten.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die hiermit geänderten Regelungen der seitherigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch vom 17.12.2007 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Brake, 31.03.2025

Abfallwirtschaft Wesermarsch
Otto-Hahn-Str. 9, 26919 Brake

14. Änderungssatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch
in der Fassung vom 13.12.1993
zuletzt geändert am 16.12.2019

Aufgrund der §§ 4, 10, 13, 30, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch vom 13.12.1993, zuletzt geändert am 16.12.2019, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch vom 13.12.1993, in Form der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2019, wird wie folgt geändert:

I. Vor § 1 wird folgende Formulierung eingefügt:

„Aufgrund der §§ 4, 10, 13, 30, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch beschlossen:“

II. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Passus „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ wird ersetzt durch „Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)“.

III. In § 4 Absatz 1 wird die Formulierung „§§ 4-7 KrW-/AbfG“ durch den Passus

„§§ 6 ff. KrWG“ und die Formulierung „§§ 10-12 KrW-/AbfG“ durch den Passus „§§ 15 ff. KrWG“ ersetzt.

IV. In § 5 Absatz 2 wird die Formulierung „§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch den Passus „§ 17 KrWG“ ersetzt.

V. § 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Verpackungsabfälle sind bewegliche Sachen nach § 3 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), die der Erzeuger oder Besitzer dem Landkreis zur Entsorgung überlässt.“

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit Verpackungsabfälle nicht an die zur Rücknahme verpflichteten oder an das System gemäß § 14 VerpackG zurückgegeben werden, sind sie dem Landkreis getrennt nach den Verpackungsarten gemäß § 3 VerpackG (Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen) und den in der Anlage 1 zum VerpackG genannten Materialien mittels der vom Kreis bestimmten Entsorgungsmöglichkeiten zu überlassen.“

3. Die Absätze 3 bis 5 entfallen.

VI. In § 10 Abs. 3 wird der 2. Satz: „Dies gilt nicht für Verpackungsabfälle.“ gestrichen

VII. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Passus „§ 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 48 KrWG“.
2. In Satz 2 wird die Jahreszahl „10.12.200“ nach der letzten Null ergänzt um eine „1“.
3. In Satz 4 wird der Passus „der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV)“ ersetzt durch „des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG)“. Des Weiteren wird der Passus „§ 4 und § 5 BattV“ ersetzt durch „§§ 5 ff. BattG“.

VIII. In § 16 Absatz 6 wird nach dem Wort „Füllraum“ ein Punkt eingefügt.

IX. § 20 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„§§ 54, 72 Abs. 3 KrWG ist zu beachten.“
2. In Absatz 3 wird die Auflistung der Recyclinghöfe geändert in: „Nordenham, Stadland, Brake, Jaderberg, Lemwerder“.
3. In Absatz 3 wird am Ende um zwei weitere Unterpunkte wie folgt ergänzt:
„- Grüngutannahmestelle auf dem Bauhof in Berne
- Mobile Annahmestellen für Grüngut in Butjadingen“

Artikel 2

Artikel 1 mit Ablaufs des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die hiermit geänderten Regelungen der seitherigen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch vom 13.12.1993 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Brake, 31.03.2025

Abfallwirtschaft Wesermarsch
Otto-Hahn-Str. 9, 26919 Brake

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.